

ANHANG III: Kodiereinheiten und allgemeine Kodierregeln Inhaltsanalyse

- Die *Auswertungseinheiten* der Inhaltsanalyse (vgl. zu den Analyseeinheiten Mayring 2015:61) sind die Gliederungseinheiten (I., II., ...; 1., 2., ...; a), b),...; usw.) der Urteile. Sie enthalten einen oder mehrere Absätze, welche mit Randnummern durchlaufend nummeriert sind. Diese Entscheidung ergibt sich aus den Dokumenten, da das Gericht seine inhaltlichen Ausführungen im Urteilsstil nach diesen Gliederungseinheiten strukturiert und zu erwarten ist, dass pro Einheit eine inhaltlich zusammenhängende Argumentation vorliegt. Aus diesem Grund stellt auch der maximale Textbestandteil, der unter eine Kategorie fallen kann (*Kontexteinheit*), einen Gliederungspunkt dar. Die kleinste zu kodierende Einheit (*Kodiereinheit*) ist jeweils ein Absatz (also eine Rn.) als kleinste Einheit, in der Sinnzusammenhänge sinnvoll erfasst und interpretiert werden können.
- Wenn innerhalb eines Absatzes mehrere, unterschiedliche inhaltliche Aussagen auftauchen, wird der Absatz entsprechend mehrmals kodiert.
- Allgemeine und abstrakte (kein Bezug zum Sachverhalt) Ausführungen zu den Kategorien werden nur mitkodiert, wenn sie den Analysegegenstand „Islam“ betreffen.
- Die Kodierung erfolgt bei jeder impliziten oder expliziten Ausprägung.
- Einheiten, in denen das Gericht lediglich die Argumentation der Verfahrensbeteiligten referiert, also keine eigene Argumentation hervorbringt, werden nicht kodiert.
- Im Kategoriensystem werden den jeweiligen Codes jeweils die Kürzel *TB* für Tatsachenbehauptung, *RW* für rechtliches Werturteil und *NW* für nicht-rechtliches Werturteil vorangestellt.